

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 17. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. September 2024)

zum Thema:

**Wie geht es den Berliner Tagesmüttern und Tagesvätern im Jahr 2024?**

und **Antwort** vom 2. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20368  
vom 17. September 2024  
über Wie geht es den Berliner Tagesmüttern und Tagesvätern im Jahr 2024?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kindertagespflegestellen gibt es zurzeit in Berlin?
2. Wie hat sich die Anzahl der Kindertagespflegestellen seit dem Jahr 2019 entwickelt?

Zu 1. und 2.: Derzeit gibt es in Berlin 1.038 tätige Kindertagespflegepersonen in der regulären Kindertagespflege (Stichtag 31.08.2024).

Im Zeitraum von 2019 bis 2023 hat sich die Zahl der regulär tätigen Kindertagespflegepersonen um 213 Personen und somit um 16 Prozent reduziert.

In Tabelle 1 ist die Entwicklung der Anzahl der Kindertagespflegepersonen in regulärer Kindertagespflege in den vergangenen Jahren abgebildet.

Tabelle 1: Reguläre Kindertagespflegepersonen, 2019-2023

Stichtag	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Kindertagespflegepersonen	1.332	1.250	1.221	1.162	1.119

Quelle: ISBJ-Kita, Festschreibungen; Berechnung: SenBJF

3. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege seit dem Jahr 2019 entwickelt?

Zu 3.: Im Zeitraum von 2019 bis 2023 hat sich die Zahl der Kinder, die in regulärer Kindertagespflege betreut werden, um 952 Kinder und somit um rund 17 Prozent reduziert.

In der folgenden Tabelle 2 ist die jährliche Anzahl der betreuten Kinder in regulärer Kindertagespflege abgebildet.

Tabelle 2: Betreute Kinder in regulärer Kindertagespflege, 2019-2023

Stichtag	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Betreute Kinder	5.656	5.318	5.105	4.990	4.704

Quelle: ISBJ-Kita, Festschreibungen; Berechnung: SenBJF

4. Wie viele Personen betreuen zurzeit wie viele Kinder über den Mobilen Kinderbetreuungsservice (MoKiS)? Wie haben sich diese Zahlen seit 2019 entwickelt? Inwieweit wurde das ursprüngliche Projekt MoKiS verstetigt?

Zu 4.: Die bezirklichen Jugendämter arbeiten mit dem „Mobilen Kinderbetreuungsservice für Eltern mit besonderen Arbeitszeiten (MoKiS)“ im Rahmen von Kooperationsverträgen partnerschaftlich zusammen. Für einen abgeschlossenen Betreuungsvertrag in der ergänzenden Betreuung ist es unerheblich und nicht erfassbar, in welchem Umfang eine Vermittlung durch MoKiS stattgefunden hat. Der Fokus der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) geförderten Servicestelle MoKiS ist die Beratung und gezielte Unterstützung von Eltern mit besonderen Ausbildungs- und Arbeitszeiten insbesondere für die Personengruppe der Alleinerziehenden.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Servicestelle MoKiS beinhaltet die Akquise und Information möglicher Betreuungspersonen für die ergänzende Kindertagespflege sowie deren Vermittlung in Basisqualifikationskurse.

Die Servicestelle MoKiS übernimmt die Aufgabe der Beratung (telefonisch, per E-Mail und in den regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen) und gibt Auskunft darüber, wie man Betreuungsperson werden kann. Sie begleitet die potenziellen Betreuungspersonen im Prozess der erforderlichen Verfahrensschritte.

593 Personen haben sich im vergangenen Jahr als Interessenten für die Tätigkeit als Betreuungsperson registriert und 291 haben an entsprechenden Informationsveranstaltungen der Servicestelle teilgenommen.

Die Servicestelle MoKiS unternahm von 2020 bis 2022 durchschnittlich etwa 330 jährliche Vermittlungsversuche. Im Jahr 2023 gab es 567 Vermittlungsangebote, die insgesamt 484 Familien unterbreitet wurden. Für ein passendes „Matching“ werden dabei teilweise mehrfach Vermittlungsversuche unternommen. Dabei erfolgt das sogenannte „Matching“ zwischen Familie und Betreuungsperson immer individuell. Die Betreuungsbedarfe suchender Familien, die in der MoKiS-Datenbank registriert sind, werden mit den zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen abgeglichen. Betreuungspersonen oder Familien können auch selbst eine Anfrage über die MoKiS-App stellen. Die Servicestelle MoKiS vermittelt dann die Kontaktdaten der Betreuungsperson an die Familie, sodass beide Parteien sich kennenlernen können. Die Betreuungsverträge in der ergänzenden Kindertagespflege werden durch die bezirklichen Jugendämter abgeschlossen.

Das Projekt MoKiS hat sich im Bereich der ergänzenden Kindertagespflege durch die Akquise, Koordinierung und Beratung von Kindertagespflegepersonen sowie der Beratung von Eltern erfolgreich erprobt und bewährt und wurde seit 2020 verstetigt. Seit ihrem Bestehen ist die Servicestelle MoKiS stark nachgefragt und konnte unterstützend tätig werden. Es wurden im Zeitraum von August 2016 bis Ende 2023 insgesamt 14.320 eingehende Telefonate registriert und 29.027 E-Mails bearbeitet. Insgesamt 2.847 Elterngesuche, davon 65 Prozent von Alleinerziehenden, wurden registriert. Im Rahmen der Gewinnung von Betreuungspersonen gab es 1.896 Teilnehmende an insgesamt 233 Informationsveranstaltungen. Unter Begleitung der Servicestelle MoKiS wurden im genannten Zeitraum 473 neu qualifizierte Betreuungspersonen für die ergänzende Kindertagesbetreuung gewonnen.

5. Welche Obergrenze gilt zurzeit für Mietzuschüsse? Wie hat sich die Höhe der maximalen Mietzuschüsse seit dem Jahr 2017 entwickelt? Mietzuschüsse in welcher durchschnittlichen Höhe werden zurzeit an wie viele Tagespflegepersonen gezahlt?

Zu 5.: Mit dem Ziel des Erhalts und der Gewinnung von Räumlichkeiten für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wurde (rückwirkend) zum 01.01.2024 die Obergrenze des Mietkostenzuschusses von 140 € auf den maximalen Betrag von 170 € pro Betreuungsplatz gem. der Pflegeerlaubnis angehoben.

Der Grund für die Anhebung liegt an den stetig steigenden Mietpreisen in Berlin, welche das Angebot von geeigneten Mietobjekten für Neugründungen von Kindertagespflegestellen stark begrenzt hat bzw. begrenzt.

Für bereits bestehende Kindertagespflegepersonen kam es so im Laufe der letzten Jahre zu steigenden Mieten, die durch den bis dato bestehenden 140 € Mietkostenzuschuss pro Betreuungsplatz nicht mehr abgedeckt werden konnten.

Für zwei im Verbund arbeitende Kindertagespflegepersonen, die bis zu 10 Kinder betreuen, steht jetzt durch die Erhöhung des Mietkostenzuschusses eine maximale Obergrenze von 1.700 € Zuschuss zur Warmmiete zur Verfügung.

Für eine Kindertagespflegeperson, die als Einzelperson bis zu 5 Kinder in angemieteten Räumlichkeiten betreut, steht ein Mietzuschuss von maximal 850 € zur Verfügung.

Eine letztmalige Erhöhung des Mietkostenzuschusses erfolgte zum 01.01.2018 von 120 € auf 140 €.

Zum Stichtag 31.12.2023 erhielten 773 Kindertagespflegepersonen Zuschüsse für Mietzahlungen.

Mit der Erhöhung des Mietkostenzuschusses können Kindertagespflegepersonen in ihrem zuständigen Jugendamt Anträge für die rückwirkende Berücksichtigung ihrer über 140 € pro Platz liegenden Mietkosten für das Jahr 2024 stellen.

In Tabelle 3 sind die jährlichen Mietkosten je Kind und Monat für die Gesamtanzahl der Kindertagespflegepersonen (im eigenen Haushalt und in angemieteten Räumlichkeiten) abgebildet.

Ebenfalls eingefügt ist die Veränderung der Kosten je Kind und Monat zum Vorjahr in Prozent.

Tabelle 3: Mietkostenzuschuss im Schnitt pro Kind in Kindertagespflege, 2018-2023

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mietkostenzuschuss	51,74 €	59,87 €	70,49 €	77,78 €	83,18 €	92,81 €
Kostenveränderung des Vorjahres in Prozent		15,7 %	17,7 %	10,3 %	6,9 %	11,6 %

Quelle: ISBJ-Kita

6. Welche Sachkostenpauschale wird zurzeit an Kindertagespflegepersonen ausgezahlt? Wie hat sich die Höhe der Sachkostenpauschalen seit 2019 entwickelt?

Zu 6.: Kindertagespflegepersonen erhalten gem. Nummer 11 Absatz 2a) der Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege (AV-KTPF) monatlich eine Sachkostenpauschale zur Erstattung der Kosten des Sachaufwandes der Kindertagespflege.

In der Sachkostenpauschale enthalten ist der gesamte Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege, insbesondere für Mahlzeiten und Getränke, Körper- und Gesundheitspflege (außer Windeln), Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, kleinere Hausratsgegenstände, Haftpflichtversicherungen, Werterhaltung der Räume sowie Reinigungs- und Energiekosten.

Kindertagespflegepersonen erhalten mit der Oktoberabrechnung rückwirkend ab 01.01.2024 eine monatliche Sachkostenpauschale von 242 € bzw. ganztags erweitert 302,50 € pro belegtem Platz.

Im Jahr 2023 wurde die Sachkostenpauschale zuvor von 220 € auf 231 € bzw. ganztags erweitert auf 288,75 € pro belegtem Platz und Monat erhöht.

In Tabelle 4 ist die Entwicklung der Sachkosten je Kind und Monat pro Ganztagsplatz abgebildet.

Tabelle 4: monatliche Sachkostenpauschale Kindertagespflege, 2019-2024

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sachkostenpauschale	200 €	220 €	220 €	220 €	231 €	242 €

Quelle: Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege, Kostenblatt

7. Welche anderen finanziellen Leistungen wurden für die Kindertagespflegepersonen seit 2019 erhöht?

Zu 7.: Kindertagespflegepersonen erhalten gem. Nummer 11 Absatz 2b) AV-KTPF monatlich ein Entgelt zur Vergütung der Förderleistung.

In der folgenden Tabelle 5 ist die Entwicklung des monatlichen Entgeltes für die Betreuung eines Kindes (im Regelfall für die Betreuung von 4 bis 5 Kindern) je Kind pro Ganztagsplatz dargestellt.

Tabelle 5: Entgelt Kindertagespflege, 2019-2024

Jahr	2019	01.01- 31.10.2020	01.11- 31.12.2020	2021	2022	2023	2024
Entgelt	492 €	553 €	579 €	579 €	579 €	604 €	604 €

Quelle: Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege, Kostenblatt

Bedarfsabhängige kindbezogene Zuschläge (wie z. B. Zuschlag für Kind mit besonderem individuellem Förderbedarf) sind prozentual an das Entgelt bzw. die Sachkostenpauschale gekoppelt, wodurch eine Dynamisierung des Einkommens automatisch zu einer Erhöhung der Zuschläge führt.

Seit 2019 erhalten Kindertagespflegepersonen einen Zuschlag zur mittelbar pädagogischen Arbeit (mpA). Dies konnte aus Mitteln des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) realisiert werden. Durch die Finanzierung soll den gestiegenen Ansprüchen an die Qualität der Arbeit der Kindertagespflegepersonen Rechnung getragen werden.

Kindertagespflegepersonen erhalten gem. Nummer 11 Absatz 16 AV-KTPF für die mittelbar pädagogische Arbeit, die insbesondere die Dokumentation der Entwicklung der Kinder, Elterngespräche sowie die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit umfasst, eine Vergütung für 4 Stunden pro Kind und Monat.

In der folgenden Tabelle 6 ist die Entwicklung der Zahlungen für mpA je Kind und Monat abgebildet.

Tabelle 6: mpA Kindertagespflege pro Kind und Monat, 2019-2024

Jahr	2019	01.01- 31.10.2020	01.11- 31.12.2020	2021	2022	2023	2024
mpA- Betrag pro Monat	46 €	47,60 €	50 €	50 €	50 €	52 €	52 €

Quelle: Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege, Kostenblatt

Seit dem Jahr 2019 können Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie deren Vertretung für ihre Tätigkeit als Kiez-, Regional- oder Gesprächsgruppenleitung pro Jahr 130 € in Form einer Ehrenamtspauschale, die anfänglich aus dem Bundesprogramm ProKindertagespflege finanziert wurde, auf Antrag erhalten. Mit dieser Leistung unterstützen sie im Gesamtsystem die Vernetzung von Kindertagespflegepersonen, die Weitergabe wichtiger Informationen, gesetzlicher Grundlagen und die Strukturen zum Aufbau eines Vertretungssystems.

Im Jahr 2022 konnte durch die Überarbeitung der Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege die Vergütung der Gruppenleitung im Berliner Landeshaushalt verstetigt werden.

Mit der Änderung der Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege in Nummer 10 Absatz 10 zum 01.01.2020 wurde die Möglichkeit der Finanzierung der Teilnahme an einer Kiez- oder Gesprächsgruppe viermal im Jahr im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten über die Fortbildungspauschale für Kindertagespflegepersonen möglich.

Ein Fortbildungstag wird auf Nachweis pauschal mit 23 € pro Kind gem. Pflegeurlaubnis vergütet. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 23 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) konnten die Mittel hierfür zur Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege aus dem KiQuTG gesichert werden.

8. Ab welchem Datum wird eine Digitalisierungspauschale in welcher Höhe an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt?

Zu 8.: Am 28.08.2024 wurden die Jugendamtsleitungen der Berliner Bezirke schriftlich über die Finanzierung einer Digitalisierungspauschale über den Gesamtbetrag von 300 € je Kindertagespflegeperson informiert. Die Fachberatung und Sachbearbeitung für Kindertagespflege der Berliner Jugendämter wurden im Vorfeld über die Verfahrensweise informiert und fachlich einbezogen, so dass die Pauschale sofort ausgezahlt werden

kann. Die Pauschale wird antragsfrei finanziert und ist unabhängig von der Anzahl der erlaubten Plätze gem. Pflegeerlaubnis und unabhängig von der Platzbelegung.

9. Welche weiteren Forderungen des Kindertagespflege Landesverband Berlin konnten aus welchen Gründen noch nicht umgesetzt werden?

10. Welche jährlichen Dynamisierungen sind zur weiteren Stärkung der Kindertagespflege geplant?

Zu 9. und 10.: Im Oktober 2022 hat der Kindertagespflege Landesverband Berlin e. V. (LV KTFP e. V.) in der Rolle der Interessensvertretung der Kindertagespflegepersonen in Berlin ein Positionspapier verfasst mit Forderungen, die das Ziel verfolgen, die Kindertagespflege zu sichern und weiterzuentwickeln. Das Positionspapier wurde durch den LV KTFP e. V. an alle jugendpolitischen Sprecher und ihre Parteien, an die SenBJF, an Vertretungen der Berliner Jugendämter sowie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband versandt.

Das Positionspapier beinhaltet die folgenden Punkte:

1. Förderung und Ausbau der Kindertagespflege, sowie Absicherung einer gleichberechtigten Vermittlung in den Jugendämtern
2. Verlässliche Vertretungssituation für Kindertagespflegepersonen
3. Steuerliche Ungerechtigkeiten verhindern
4. Zweckentfremdung und bezahlbarer Wohnraum
5. Bekanntmachung der Kindertagespflege, Werbekampagne
6. Fortschreibung und Dynamisierung der Entgelte

Die SenBJF hat sich innerhalb ihrer Befugnis und ihres Zuständigkeitsbereiches für die Umsetzung der geforderten Punkte eingesetzt, um die Situation für Kindertagespflegepersonen zu verbessern. Beispielhaft zu nennen sind hier:

Um die Förderung und den Ausbau der Kindertagespflege zu unterstützen, wurde die Kindertagespflege für die Jahre 2023 und 2024 in das Landesprogramm Kitausbau einbezogen. Für Kindertagespflegepersonen gilt ein analoges Verfahren zu dem Ausbau von Kindertageseinrichtungen. Bewilligte Fördergelder müssen nicht als zu versteuernde Einnahmen geltend gemacht werden.

Davon unabhängig haben Kindertagespflegepersonen ihre übrigen Einkünfte zu versteuern. Steuerlich maßgeblich ist bei selbstständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird ermittelt durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen. Bei der Gewinnermittlung durch eine Einnahmenüberschussrechnung gibt es für Kindertagespflegepersonen zwei Möglichkeiten:

Die Kindertagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach oder die Kindertagespflegeperson macht die Betriebsausgabenpauschale (monatlich 400 € pro ganztags betreutem Kind) geltend.

Aufgrund der individuellen Entscheidungsmöglichkeit der Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Wahl des Gewinnermittlungsverfahrens entsteht bei erhöhten Einnahmen wie z. B. durch einen Mietzuschuss keine steuerliche Benachteiligung.

Für die Konzeption und Umsetzung eines verlässlichen Vertretungssystems wurde - finanziert aus Mitteln des KiQuTG - die Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU) beauftragt. Hierfür soll die KoQU die Berliner Jugendämter bei der Akquise von Vertretungspersonen und dem Aufbau eines bezirklichen und berlinweiten Vertretungspools unterstützen.

Zur Verbesserung des Bekanntheitsgrades und zur Werbung für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege wurde im Jahr 2023 eine berlinweite Imagekampagne für die Kindertagespflege durchgeführt. Aufbauend auf die verfassten Materialien soll die Kampagne in 2024 von der Öffentlichkeitsabteilung der SenBJF fortgeführt werden.

Der Forderung nach bezahlbarem Wohnraum konnte durch die Erhöhung der Obergrenze des Mietkostenzuschusses nachgekommen werden.

Ausschließlich auf die Forderung nach einer alters- und erfahrungsbedingten Fortschreibung und Dynamisierung der Entgelte konnte nicht eingegangen werden.

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig und erhalten für ihre Betreuungsleistung ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes ist nicht an die Kindertagespflegeperson gebunden, sondern an den KiTa-Gutschein und den Betreuungsvertrag (Betreuungsumfang, kindbezogener Zuschlag) sowie der Betreuungsform, in der die Betreuung erbracht wird. Eine tarifähnliche Anpassung des Entgeltes an Berufsjahre ist auch vor dem Hintergrund einer fairen und gleichberechtigten

Vergütungsstruktur zukünftig nicht vorgesehen.

Der Senat setzt sich weiterhin für die Stärkung der besonderen Betreuungsform der Kindertagespflege ein und wird prüfen, inwiefern Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz ab dem 01.01.2025 auch für Maßnahmen in der Kindertagespflege eingesetzt werden können.

Berlin, den 2. Oktober 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie